LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

06.08.2009

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3462 vom 15. Juni 2009 der Abgeordneten Renate Hendricks SPD Drucksache 14/9523

Kosten der Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3462 mit Schreiben vom 5. August 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Kommunalisierung ehemals landeseigener Aufgabenbereiche ist eine häufige Praxis in den Bundesländern, nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Als Beispiel im Naturschutzbereich kann insbesondere das Land Niedersachsen gelten, das im Zuge der Verwaltungsmodernisierung Naturschutzaufgaben auf die Kommunen verlagert hat und die unteren Naturschutzbehörden mit der Pflege der Naturschutzgebiete beauftragte.

Dabei sah das Kostenausgleichgesetz des Landes Niedersachsen vor, dass die Kommunen einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 78.500 € pro benötigter Stelle erhalten sollten. Insgesamt ergab sich ein Kostenausgleich in Höhe von 1.036.200 € Durch die Zersplitterung der Zuständigkeiten wegfallende Synergieeffekte ergaben allerdings, dass der Stellenaufwand nicht im Verhältnis 1:1 von den Kommunen übernommen werden konnte, so dass eine Neuberechnung des Kostenausgleichs nötig wurde. Als Ergebnis verdoppelte sich der Kostenausgleich beinahe (siehe Bericht des niedersächsischen Landesrechnungshofes). Auch in Nordrhein-Westfalen sind die Umweltbehörden seit dem 01.01.2008 kommunalisiert (Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts).

Vorbemerkung der Landesregierung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Bezugnahme der Kleinen Anfrage auf die Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben für NRW in der Überschrift und in den Fragen 4 und 5 ins Leere geht, weil das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts keine Regelungen über die Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben enthält.

Datum des Originals: 05.08.2009/Ausgegeben: 10.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Inwiefern konnten die Kommunen mit dem ihnen von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Personal ihren Aufgaben gemäß des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts nachkommen?
- 2. Inwiefern kam es zu einem erhöhten Personalaufwand in Folge der Kommunalisierung und deswegen wegfallender Synergieeffekte und entstehendem Mehraufwand?

Für die mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 07.12.2007 übertragenen Aufgaben wurde das vorhandene Personal der Staatlichen Umweltverwaltung zugrunde gelegt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die neuen Aufgabenträger die übertragenen Aufgaben mit dem gleichen Personal bewältigen können wie zuvor das Land.

3. Welche Kosten fallen insgesamt für Kommunen und Land durch die Kommunalisierung an?

Das Land gewährt Kreisen und kreisfreien Städten einen finanziellen Ausgleich für die ihnen durch die neuen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW. Der auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung (Anlage 2 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts) ermittelte finanzielle Ausgleich für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen ist in Art. 61 § 4 des Gesetzes festgelegt.

Im Übrigen werden die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs in der Verordnung gem. § 4 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 16. März 2008 (KommunalisierungsfolgenVO – KFVO Umwelt, GV.NRW. S. 346) geregelt.

Das Gesetz sieht für das Jahr 2010 eine Evaluation des Belastungsausgleichs vor.

Welche Rückmeldung gaben die Kommunen an das Land was den Sachstand der Erfüllbarkeit der Naturschutzaufgaben angeht

- 4. Welche Ersparnisse konnten durch die Kommunalisierung der Naturschutzaufgaben erzielt werden?
- 5. Welche Rückmeldung gaben die Kommunen an das Land was den Sachstand der Erfüllbarkeit der Naturschutzaufgaben angeht?

In dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts wurden keine Naturschutzaufgaben kommunalisiert.